

# **BVGer D-3243/2015 vom 25. August 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-08-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-3243\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3243_2015)

FR: TAF D-3243/2015 du 25 août 2015

IT: TAF D-3243/2015 del 25 agosto 2015

## **Regeste**

Familienzusammenführung (Asyl)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.3**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

### **E. 1.4**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

## **E. 2**

Die Vorinstanz hatte der Ehefrau, den gemeinsamen Kindern - darunter auch B.\_\_\_\_\_ - sowie einer Pflegetochter des Beschwerdeführers mit Verfügung vom 22. November 2012 zunächst die Einreise in die Schweiz zwecks Familienvereinigung bewilligt. Mit Verfügung

vom 21. April 2015 widerrief sie diese Einreisebewilligung betreffend B.\_\_\_\_\_ jedoch und lehnte das Gesuch um Familienvereinigung ab. Anfechtungsgegenstand bilden vorliegend somit einerseits der Widerruf der erteilten Einreisebewilligung vom 22. November 2012 und andererseits die Ablehnung des Gesuchs um Familienvereinigung.

### **E. 3.1**

Private sollen sich auf Verfügungen von Verwaltungsbehörden verlassen können, ist es doch gerade die Funktion solcher Verwaltungsakte, den Privatpersonen Klarheit über ihre konkreten Rechte und Pflichten zu verschaffen. Entsprechend darf eine Verwaltungsbehörde auf eine Verfügung, die sie erlassen hat, aber nach Eintritt der formellen Rechtskraft für fehlerhaft hält, mangels einer spezialgesetzlichen Regelung nur noch unter den allgemeinen Voraussetzungen für den Widerruf einer Verfügung zurückkommen. Danach ist im Rahmen einer Interessenabwägung das Interesse an der richtigen Anwendung des objektiven Rechts dem Interesse an der Rechtssicherheit beziehungsweise am Vertrauensschutz gegenüberzustellen. In der Regel geht das Postulat der Rechtssicherheit dem Interesse an der Durchsetzung des objektiven Rechts vor und ist ein Widerruf nicht zulässig, wenn durch die Verfügung ein subjektives Recht begründet wurde oder die behördliche Anordnung in einem Verfahren ergangen ist, in dem die sich gegenüberstehenden Interessen einer Gesamtwürdigung zu unterziehen waren, oder wenn die betroffene Person von einer ihr durch die Verfügung eingeräumten Befugnis bereits Gebrauch gemacht hat. Auch in diesen Fällen kann ein Widerruf jedoch ausnahmsweise in Frage kommen, wenn er durch ein besonders gewichtiges öffentliches Interesse geboten ist (vgl. BVGE 2007/29 E. 4.2 S. 350; Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2006, Rz. 632 und 994 ff.; BGE 121 II 273 E. 1a/aa S. 276 f., 127 II 306 E. 7a S. 313 f.). Das Asylgesetz enthält keine spezialgesetzliche Regelung für den Widerruf einer Einreisebewilligung nach Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG; die Zulässigkeit eines Widerrufs beurteilt sich daher nach den beschriebenen allgemeinen Grundsätzen.

### **E. 3.2**

In formeller Hinsicht war das Vorgehen der Vorinstanz in Bezug auf den Widerruf der Einreisebewilligung korrekt. Insbesondere wurde dem Beschwerdeführer am 4. März 2015 zum beabsichtigten Widerruf der Einreisebewilligung das rechtliche Gehör gewährt (vgl. Art. 30 Abs. 1 VwVG und Art. 30 Abs. 2 Bst. c VwVG e contrario sowie Art. 29 Abs. 2 BV). Somit ist zu prüfen, ob der Widerruf der Einreisebewilligung betreffend Tochter B.\_\_\_\_\_ auch in materieller Hinsicht korrekt angeordnet und das Gesuch um Familienvereinigung zu Recht abgelehnt wurde.

### **E. 4.1**

Das BFM widerrief die erteilte Einreisebewilligung vom 22. November 2012, da in Ermangelung eines DNA-Testes das Verwandtschaftsverhältnis nicht belegt worden sei. Vorliegend sei von der Einreisebewilligung bis heute kein Gebrauch gemacht worden. Dies angeblich weil B.\_\_\_\_\_ sich nach wie vor in Eritrea aufhalte. Bei einem Ausreiseversuch im Jahre (...) sei sie festgenommen und inhaftiert worden, weshalb eine Einreise bislang nicht möglich gewesen sei. Weiter sei festzuhalten, dass B.\_\_\_\_\_ mittlerweile (...) -jährig sei, schon seit dem Jahre (...) vom Beschwerdeführer getrennt lebe und auch seit einem Jahr ohne die Mutter und Geschwister in Eritrea verblieben sei. Die Voraussetzungen für eine Einreisebewilligung gemäss Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG seien demnach zum heutigen

Zeitpunkt nicht mehr gegeben, weshalb die erteilte Einreisebewilligung zu widerrufen sei.

#### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer gab zur Begründung seiner Beschwerde an, vorliegend sei in Ermangelung einer spezialgesetzlichen Regelung der Widerruf nach allgemeinen Kriterien zu beurteilen, wobei die sich gegenüberstehenden Interessen (Rechtssicherheit und Vertrauensschutz kontra die richtige Anwendung des objektiven Rechts) abzuwägen seien. Das SEM lasse in der angefochtenen Verfügung eine Interessenabwägung vermissen und es werde mit keinem Wort auf sein begründetes Interesse am Fortbestand der Einreisebewilligung eingegangen. Dies erstaune umso mehr, als er die bis heute unterbliebene Einreise seiner Tochter B. \_\_\_\_\_ zu erklären vermöge. Zudem hätten die übrigen Familienangehörigen von der ihnen erteilten Einreisebewilligung Gebrauch gemacht, was sein Interesse an einer Familienzusammenführung eindeutig manifestiere. Zudem würden auch keine Argumente vorgebracht, weshalb die Anwendung des objektiven Rechts vorliegend absolut notwendig erscheine. Mithin sei die Verfügung schon aus diesem Grund fehlerhaft und deswegen aufzuheben. Ferner könne eine Verfügung wegen eines nachträglichen Fehlers widerrufen werden, d.h. wenn seit Erlass der Verfügung eine Änderung der Rechtsgrundlage oder eine erhebliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse eingetreten sei. Dann sei der Vertrauensschutz stärker zu gewichten, da die ursprüngliche Verfügung im Zeitpunkt des Erlasses fehlerfrei gewesen sei. In casu sei die Zustimmung zum freiwilligen DNA-Test nicht erteilt worden, weshalb mithin nicht belegt sei, dass es sich bei der in Eritrea befindlichen Frau nicht um B. \_\_\_\_\_ handle. Auch könne ihm der bislang fehlende DNA-Test mit Blick auf seine Mitwirkungspflichten nicht negativ ausgelegt werden. Von einer Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse sei nicht auszugehen. Die Tatsache, dass er nun schon lange getrennt von seiner Tochter lebe und auch deren Mutter beziehungsweise seine Ehefrau seit einem Jahr in der Schweiz weile, könne ebenfalls nicht als Widerrufsgrund dienen. B. \_\_\_\_\_ sei nach wie vor willens, in die Schweiz einzureisen, und sei bisher nur durch die widrigen Umstände im Heimatland davon abgehalten worden. Mithin sei auch aus diesem Grund der Widerruf als fehlerhaft einzustufen und aufzuheben.

#### **E. 5.1**

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden - unter dem Titel Familienasyl - Ehegatten von asylberechtigten Flüchtlingen und deren minderjährige Kinder ihrerseits als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, sofern keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Dem Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft und der Asylgewährung entgegenstehende besondere Umstände sind gemäss der Rechtsprechung beispielsweise anzunehmen, wenn das Familienmitglied Bürger eines anderen Staates als der Flüchtling ist und die Familie in diesem Staat nicht gefährdet ist, wenn der Flüchtling seinen Status derivativ erworben hat oder wenn erkennbar ist, dass die Familienmitglieder nicht den Willen haben, als Familie zusammenzuleben. In jedem Fall bedingt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, dass die anspruchsberechtigte Person ihren Heimat- oder Herkunftsstaat verlassen hat. Im Hinblick hierauf haben Personen, welche nach Art. 51 Abs. 1 AsylG als Flüchtlinge anzuerkennen sind, aus Art. 51 Abs. 4 AsylG einen Anspruch auf Erteilung einer Einreisebewilligung, sofern sie sich im Ausland aufhalten und durch die Flucht des anerkannten Flüchtlings von diesem getrennt wurden. Für die Beurteilung ist der Zeitpunkt des Asyl- beziehungsweise Beschwerdeentscheidendes massgeblich (vgl. BVGE 2012/32 E. 5.1 m.w.H.).

## **E. 5.2**

Das Rechtsinstitut des Familienasyls bezweckt die Bewahrung von vorbestandenen Familiengemeinschaften beziehungsweise deren Wiederherstellung, sofern die Gemeinschaft alleine aufgrund der Fluchtumstände und somit unfreiwillig getrennt wurde. Die Einreisebewilligung zwecks Familienasyls nach Art. 51 Abs. 1 und Abs. 4 AsylG dient weder der Aufnahme von neuen - respektive von zuvor noch gar nicht gelebten - familiären Beziehungen noch der Wiederaufnahme von zuvor beendeten Beziehungen (vgl. BVGE 2012/32 E. 5.2 und 5.4).

## **E. 5.3**

Vorliegend ist zu prüfen, ob die Vorinstanz die Einreisebewilligung vom 22. November 2012 zu Recht widerrufen hat.

### **E. 5.3.1**

Zunächst kann der Rüge, gemäss welcher das SEM in der angefochtenen Verfügung keine Interessenabwägung vorgenommen habe und auf das begründete Interesse des Beschwerdeführeres am Fortbestand der Einreisebewilligung nicht eingegangen worden sei, nicht beigeprüft werden. Die Vorinstanz erwog im angefochtenen Entscheid die Gründe, weshalb die Interessen an der richtigen Anwendung des objektiven Rechts höher zu gewichten seien als das Interesse des Beschwerdeführers an der Rechtssicherheit beziehungsweise am Vertrauensschutz, und zog daraus die entsprechenden Schlüsse. Aus dem Umstand, dass das verwandtschaftliche Verhältnis zum Beschwerdeführer im Verlaufe des Verfahrens nicht nachgewiesen wurde und das SEM nach der Einreichung der Stellungnahme durch den Beschwerdeführer kein rechtsgenügendes Interesse von B. \_\_\_\_\_ an einer Einreise in die Schweiz erkannte, lässt sich demnach nicht der Schluss ziehen, das SEM habe jegliche Interessenabwägung vermissen lassen. Unter diesen Umständen braucht auf die Ausführungen zum Widerruf von (nachträglich) fehlerhaften Verfügungen nicht weiter eingegangen zu werden, da sie vorliegend als nicht relevant zu erachten sind und zudem auf falschen Annahmen beruhen, so hinsichtlich des Vorbringens, es sei bislang keine Zustimmung zu einem DNA-Test bezüglich B. \_\_\_\_\_ erteilt worden, zumal der Beschwerdeführer in seinem Schreiben an das BFM vom 24. April 2014 ohne Weiteres erkennbar ein solches Einverständnis gab.

### **E. 5.3.2**

Sodann ist nach Prüfung der Akten festzustellen, dass der vorinstanzlichen Einschätzung - wie sie im angefochtenen Entscheid dargelegt wurde - im Ergebnis zu folgen ist. Wie in E. 5.3.1 bereits erwähnt, erteilte der Beschwerdeführer am 24. April 2014 - entgegen der in der Beschwerdeschrift geäusserten Ansicht - seine Zustimmung zur Vornahme eines DNA-Tests, ohne dass im Verlaufe des vorinstanzlichen Verfahrens oder bis dato ein entsprechendes Analyseresultat eingereicht worden wäre. Diesbezüglich hält der Beschwerdeführer fest, seine Tochter sei bei einem Ausreiseversuch von der eritreischen Polizei gefasst und inhaftiert worden. Sie befinde sich daher noch immer in Eritrea. Abgesehen vom Umstand, dass die tatsächliche Abstammung von B. \_\_\_\_\_ vom Beschwerdeführer vorliegend nicht nachgewiesen wurde, erweist sich diese Erklärung als blosser Behauptung, die durch keinerlei Beweismittel oder andere Indizien gestützt wird. Zwar brachte seine Ehefrau anlässlich ihrer Vorsprache auf der Schweizer Botschaft in Addis Abeba im (...) vor, B. \_\_\_\_\_ halte sich als Einzige noch in Eritrea auf (vgl. N 555 373, act. B22/3 S. 2). Jedoch äusserte sie sich im Rahmen ihrer Anhörung beim SEM

gänzlich anders, nämlich dahingehend, dass B.\_\_\_\_\_ von den eritreischen Behörden unter Druck gesetzt und verdächtigt worden sei, das Land verlassen zu wollen, weshalb man sie in der Folge inhaftiert habe. Nach deren Entlassung aus dem Gefängnis sei B.\_\_\_\_\_ dann nach Äthiopien geflüchtet (vgl. N\_\_\_\_\_, act. C14/4 F19 und F28 S. 3 f.). Demgegenüber brachte die Tochter E.\_\_\_\_\_ während ihrer Anhörung einerseits vor, B.\_\_\_\_\_ befinde sich noch immer in Eritrea (vgl. act. N\_\_\_\_\_, C15/11 S. 3 F24), um andererseits bei der Frage nach dem Grund, weshalb ihre Geschwister geflohen seien und sie mit ihrer Mutter in Eritrea geblieben sei, etwas später anzugeben, sie habe bei ihrer Mutter bleiben wollen und sie hätte es auch nicht geschafft, diese alleine dort zu lassen (vgl. N\_\_\_\_\_, act. C15/11 F37 S. 4), woraus der Schluss gezogen werden kann, sie und ihre Mutter seien damals die beiden letzten in Eritrea verbliebenen Familienangehörigen gewesen. Es bestehen daher im heutigen Zeitpunkt keine glaubhaften Hinweise dafür, dass B.\_\_\_\_\_ aus den erwähnten Gründen Eritrea nicht habe verlassen können. Zudem ist aus den vorinstanzlichen Akten von B.\_\_\_\_\_ ersichtlich, dass im Rahmen eines Telefongesprächs vom 12. März 2015 zwischen einem Sohn des Beschwerdeführers und dem SEM - betreffend die Anordnung zur Durchführung einer DNA-Analyse vom 23. April 2014 - die Nachreichung eines DNA-Tests betreffend B.\_\_\_\_\_ in Aussicht gestellt wurde (vgl. act. A19/1). Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass der Beschwerdeführer und seine mittlerweile in der Schweiz lebenden Familienangehörigen offenbar über Möglichkeiten verfügen, mit B.\_\_\_\_\_ Kontakt aufnehmen zu können, oder schon seit einiger Zeit mit dieser in Kontakt stehen. Da seit dem Zeitpunkt dieser Zusicherung auch schon wieder über fünf Monate verstrichen sind, ohne dass ein entsprechendes Analyseresultat nachgereicht worden wäre, spricht dies gegen die Annahme eines dringenden Willens, die Familie zu vereinen. Die Vorinstanz hat zu Recht darauf hingewiesen, dass B.\_\_\_\_\_ mittlerweile bereits (...) -jährig ist. Auch im Zeitpunkt des Gesuchs um Bewilligung der Einreise vom 11. Juli 2012 war sie nicht mehr minderjährig, sondern bereits volljährig respektive knappe (...) Jahre alt. Sodann lebt sie seit dem Jahre (...) getrennt vom Beschwerdeführer und seit über einem Jahr getrennt von ihrer Mutter und den übrigen Geschwistern.

### **E. 5.3.3**

Nach dem Gesagten ist der Widerruf der Einreisebewilligung im Ergebnis auch in materieller Hinsicht nicht zu bemängeln. Zudem ergibt sich aus den Ausführungen in den E. 5.3.1 und 5.3.2, dass auch sonst keine gewichtigen privaten Interessen bestehen, die einer richtigen Anwendung des objektiven Rechts und damit dem Widerruf der Einreisebewilligung entgegenstehen würden.

### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Vorinstanz hat zu Recht die Einreisebewilligung vom 22. November 2012 widerrufen und das Gesuch um Familienvereinigung abgelehnt. Die Beschwerde ist somit abzuweisen. Sollte es dem Beschwerdeführer zu einem späteren Zeitpunkt - auch durch Vorlage von entsprechenden Beweismitteln - möglich werden, das verwandtschaftliche Verhältnis zu B.\_\_\_\_\_, eine Trennung der Familieneinheit mit B.\_\_\_\_\_ durch seine Flucht sowie den unbedingten Willen aller Beteiligten, diese Familieneinheit in der Schweiz weiterzuführen, zu belegen, bliebe es ihm auch nach diesem Urteil unbenommen, beim SEM ein neues Familienzusammenführungsgesuch zu stellen. 7.1 Mit dem Entscheid in der Hauptsache ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses

gegenstandslos geworden. 7.2 Eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, wird auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Vorliegend ist die Beschwerde aufgrund der Erwägungen als aussichtslos zu qualifizieren, weshalb das Gesuch um Erlass der Verfahrenskosten im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Kosten von Fr. 600.- zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).  
(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.